

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. December 1872.

1. Armen-Institut.

Dem Senat ist von der Session des Armeninstituts die Mittheilung zugegangen, daß die Einzeichnung der freiwilligen Gaben für das Armen-Institut für 1873 sich beläuft im Ganzen auf. *Mf* 211,251.54
gegen für 1872. " 189,822.22
demnach mehr für 1873 *Mf* 21,429.32

Diese Einzeichnung vertheilt sich auf

	1872	1873	
Altstadt	<i>Mf</i> 93,688.92	<i>Mf</i> 101,246.71	mehr <i>Mf</i> 7,557.79
Neustadt	" 11,552.94	" 12,228.71	" " 675.77
Vorstadt	" 84,580.36	" 97,776.12	" " 13,195.76

Für 1873 mehr wie oben. *Mf* 21,429.32

Bei diesem erfreulichen Resultat der Einzeichnungen beantragt der Senat, die Prolongation des Armen-Instituts für das Jahr 1873 zu beschließen.

2. Revision der jährlichen Steuern.

Mit den von der Bürgerschaft genehmigten Abänderungen der Bestimmungen in Betreff der jährlichen Steuern und der Consumtionsabgaben ist der Senat einverstanden.

3. Wasserleitung.

Die Deputation wegen der Wasserleitung hat den von der Bürgerschaft gewünschten weiteren Bericht erstattet, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mittheilt. *Anlage.*

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 27. December 1872.

B e r i c h t

der Deputation wegen der Wasserleitung.

Den ihr auf Veranlassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 3. Juli d. J. aufgetragenen weiteren Bericht erlaubt sich die Deputation in Folgendem zu erstatten.

Zunächst legt die Deputation ad 1 der Anlage zum Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. Juli d. J. kein Gewicht darauf, daß die vorgelegten Gesetzentwürfe in zwei gesonderten Gesetzen erlassen werden, und würde sich mit der Zusammenfassung derselben in einem Gesetze einverstanden erklären, wenn nur die beiden Abtheilungen äußerlich geschieden werden.

Zu 2 daselbst bemerkt die Deputation, daß sie bei der von ihr vorgeschlagenen Fassung an den von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Wortlaut gebunden war und daher den Ausdruck eines Zuschlags zur Erleuchtungssteuer beizubehalten veranlaßt wurde. Aus angeführten Gründen hat sie indeß gegen die jetzt vorgeschlagene Fassung des neuen § 3 kein Bedenken. Nur wird es erforderlich sein, der in dem § 1 des Deputationsvorschlages des Gesetzentwurfs I. enthaltenen, in dem neuen Entwurf fehlenden Bestimmung am Schlusse des neuen § 3 den Satz hinzuzufügen: „Der

Grundsteuerwerth und der Miethzins tragen zu der Steuer in dem Verhältniß bei, daß für je ein per mille Steuer vom Grundsteuerwerth zwei Procent Steuer vom Miethzins berechnet werden." Mit den übrigen Anträgen sub 3 bis 10 daselbst ist die Deputation einverstanden.

Nur erlaubt sie sich zu dem von der Commission der Bürgerschaft vorgeschlagenen neuen Gesetzentwurfe folgende Bemerkungen und Anträge:

Zu § 6 ist ein Grund zur Herabsetzung des von Senat und Bürgerschaft beschlossenen jährlichen Staatszuschusses von 12,500 $\mathfrak{M}$ nicht ersichtlich und dürfte es sich empfehlen, die Umwerthung auf 41,500 Mark zu bestimmen.

Im § 7 wird auszusprechen sein, daß der Steuersatz nach dem von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Principe normirt werden soll. Es wäre daher hinter „Steuersatz“ zu setzen: „nach Maßgabe der §§ 2 und 3 jährlich von Senat und Bürgerschaft festgestellt.“

Zur Vermeidung von Mißverständnissen dürfte in § 10 hinter: „Privatleitungen“ einzufügen sein: „unentgeltlich.“

Im Uebrigen ist sie mit den Anträgen der Commission der Bürgerschaft einverstanden.

In Betreff der zum zweiten Gesetzentwurfe in der Bürgerschaft gestellten Amendements hält die Deputation

ad 1 die Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 10 für zweckmäßig, da sich dies abgekürzte Verfahren zur Beitreibung liquider Forderungen von Staatsanstalten in anderen analogen Fällen bewährt und zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat,

ad 2 hält sie die Beibehaltung der sechswöchentlichen Frist ihrerseits für angemessen,

ad 3 hat sie das Folgende zu bemerken:

Allerdings hat die Deputation in ihrem Berichte vom 11. Februar 1870, den Interessenten der Wasserversorgungs-Anstalt gegenüber unter den Vortheilen, welche die Wasserkunst allen Einwohnern darbieten werde, auch die Sprengung der Straßen angeführt. Allein aus der Anführung dieses Beispiels in einem Deputationsberichte kann nicht wohl der Schluß gezogen werden, daß damit von Senat und Bürgerschaft der Beschluß gefaßt sei, es sollten künftig sämtliche Straßen der Stadt so oft auf öffentliche Kosten besprengt werden, daß für Besprengungen auf Privatrechnung gar keine Veranlassung bleibe. Die Verwendung der Wasserkunst zu diesen und anderen öffentlichen Zwecken wird selbstverständlich von höherer Anordnung und zunächst der künftigen Verwaltungsbehörde abhängen, deren Maßnahmen und eventuellen Anträge abzuwarten sein werden. Es wird bei der Entscheidung dieser Frage wesentlich das öffentliche Interesse in Frage kommen. Daneben wird es aber wie in anderen Städten so auch hier an Fällen nicht fehlen, wo Private aus Gründen der Annehmlichkeit auch an solchen Plätzen und Straßen, wo es das öffentliche Interesse nicht oder nicht so dringend erheischt, sich die Wohlthat einer Sprengung der angrenzenden Straßen verschaffen wollen und für diese Fälle ist es nothwendig, die Position 12 des Tarifs stehen zu lassen.

Um übrigens den Interessenten, welchen eine Sprengung der ihren Häusern angrenzenden Straßenstrecken wünschenswerth erscheint, und indirect dem Publikum diese Wohlthat zu erleichtern, schlägt die Deputation vor, zu I. 1 des von ihr vorgeschlagenen Tarifs (pag. 343 der Verhandlungen) am Schlusse den Zusatz zu genehmigen: „so wie zur Besprengung des dem Grundstücke angrenzenden Straßentheils.“

Ueberhaupt kann die Deputation nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Verwendung des Wassers der Wasserkunst zu öffentlichen Zwecken nicht außer Acht zu lassen sein wird, daß dieses Wasser, da es zuvor künstlich auf eine Höhe von ca. 42 Metern gehoben wird, ein sehr kostspieliger Artikel ist, mit dessen Verwendung um so mehr haushälterisch zu verfahren sein wird, als das etwaige Deficit der Wasserkunst durch Steuern sämtlicher Einwohner gedeckt werden muß.

Die Deputation empfiehlt nunmehr ihre vorstehenden Anträge der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft.

(gez.) Lampe.

(gez.) Chr. Arndt.

dem Reichthum
der Natur
die 10. bildet

Wiederholt
sich
mit
Wieder
holt und wird

und dem we
Es wird
die von dem

10. Unter: 10.

dem der

Wiederholt

gedachte
von
Wiederholt
Wiederholt

11. Unter:

er den

die

in einem

damit

entliche

Wiederholt

der

von

dem

bei der

ge

füllen

gen und

et, ist

in und

en.

der

den

des von

en

Wiederholt

Wiederholt

Wiederholt

Wiederholt

Wiederholt

Wiederholt

